



## **Vereinsatzung des Sorgen-Tagebuch e.V.**

### **§ 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Sorgen-Tagebuch e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 701286 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 79189 Bad Krozingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Diese Zwecke bestehen in der Bereitstellung eines kostenlosen Internetdienstes, welcher Nutzern die Möglichkeit gibt in Form eines Online-Tagebuchs über ihre Sorgen und Probleme zu berichten. Der Verein sorgt für die Beantwortung der Zusendungen von Nutzern und möchte so den Hilfesuchenden im Internet eine Stütze bieten, als vertrauenswürdig Anlaufstelle dienen, sich mit deren Problemen beschäftigen sowie Hoffnungen und Lösungsvorschläge aufzeigen. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

4. Alle Mitglieder des Vereins können für Tätigkeiten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand im Sinne des Vereinszwecks eine Arbeitszeitvergütung erhalten. Bei Bedarf können somit Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens. Grundlagen für die Auszahlung sowie Höhe der Vergütung ist nach Möglichkeit für alle Mitglieder gleich anzusetzen.
5. Die Vorstandstätigkeit wird ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wird im Einzelfall ein unverhältnismäßig hoher Arbeitsaufwand für die Vorstandstätigkeit benötigt, ist eine Vergütung des Mehraufwandes zu einem maximalen Stundensatz von 8,50 € möglich. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Ausgaben der Mitglieder (Spesen) die im Rahmen der Erfüllung des Zwecks oder der Vereinsarbeit anfallen, können nach Ermessen des Vorstands vom Verein übernommen werden (z.B. Fahrkosten sofern im Rahmen der Vereinsarbeit sinnvoll/erforderlich).

### **§ 3 — Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses durch den Vorstand wirksam (Aufnahme).
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt erfolgt unverzüglich mit der Bestätigung des Erhalts durch den Vorstand. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einstimmigem Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 4 — Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben abhängig von der Art der Mitgliedschaft einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der von dem Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

### **§ 5 — Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Es wird grundsätzlich zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden. Die gewünschte Art der Mitgliedschaft muss bei der Beitrittserklärung angegeben werden und kann nur durch den Vorstand geändert werden. Ein Änderungswunsch muss daher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Jedes aktive Mitglied hat das Recht und die Pflicht (im selbst festgelegten Rahmen) bei der Umsetzung der Vereinszwecke mitzuwirken. Im Vergleich zu passiven Mitgliedern erhalten die aktiven Mitglieder einen Zugang zu den eingesendeten

Tagebucheinträge sowie weitere Anwendungen die mit der direkten Erfüllung des Vereinszwecks (Beantwortung der Tagebucheinträge) in Zusammenhang stehen.

3. Die genauen Abläufe und Aufgaben im Tagebuch-Alltag werden vom Vorstand in einer entsprechenden Nutzungsordnung festgelegt.
4. Passive Mitglieder wirken nicht direkt aktiv am Tagebuch-Alltag mit und bringen sich anderweitig in den Verein ein (z.B. Sponsoring, Verwaltung, etc.).
5. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Alle aktiven und passiven Mitglieder müssen die Mitgliederregeln (Regelwerk zur Mitarbeit) vollumfänglich akzeptieren (aktueller Stand siehe Anhang). Dies gilt auch nach einer Aktualisierung der Regeln. Über eine Änderung werden alle Mitglieder entsprechend informiert. Ist ein Mitglied mit den Regeln nicht länger einverstanden muss die Mitgliedschaft unverzüglich beendet werden. Das Regelwerk wird vom Vorstand erstellt und kann im Zweifel auch durch eine Dreiviertel-Mehrheit in der Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 6 — Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht stets aus mindestens zwei Vorsitzenden. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt grundsätzlich eine Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf unbegrenzte Zeit (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln nicht entscheidungs- oder handlungsberechtigt. Jede Handlung des Vorstands erfordert die Einverständnis von der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder (bei zwei Mitgliedern müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen). Sofern die Meinungen im Widerspruch stehen entscheidet die Mitgliedschaftsversammlung (ebenfalls einfache Mehrheit).
4. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstands ist darüber hinaus zulässig, wenn der Vorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren schriftlich zustimmt. Für

die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

## **§ 7 — Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Entscheidungen:
  - Änderungen der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,
  - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands.
2. Der Vorstand kann, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche, eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich per E-Mail einberufen, die an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse übersandt wird. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Abweichend davon können Mitglieder jedoch eine schriftliche Einladung an die von ihnen angegebene Adresse verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und ein Vorstandsmitglied anwesend ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der allgemeinen Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen
4. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit zur Entscheidungsfindung. Die Abstimmung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht beachtet. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung oder zur Änderung der des Zwecks ist eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich.
5. Wichtige Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich zu protokollieren und allen nichtteilnehmenden Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 8 — Auflösung, Beendigung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fließt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck der Förderung oder Unterstützung von Personen in schwierigen Lebenssituationen dient, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat (gemäß §53 AO). Die Liquidatoren sind der/die Vorsitzende in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Geänderte Satzung vom 02.08.2016, Bad Krozingen, den 02.08.2016